Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Kosten- und Leistungsrechnung

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0823/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	08.12.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	15.12.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

XXI. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Beschlussvorschlag:

1. Die XXI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

2. Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2027 vom 16.11.2026 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Gemäß § 6 Abs. 4 KAG wird die restliche Unterdeckung aus der Abrechnung 2023 in der Gebührenkalkulation 2027 verrechnet. Darüber hinaus wird eine zu erwartende Überdeckung aus den Jahren 2024/2025 eingestellt.

Sachdarstellung/Begründung:

Zu § 6

Gemäß § 6 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Eine Nachkalkulation auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten konnte für 2024 und 2025 nicht erfolgen, da der jeweilige Jahresabschluss noch nicht fertigstellt ist, und somit keine belastbaren Zahlen als Grundlage feststehen.

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation 2027:

Die Gebührenkalkulation der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren wird durch die nicht vorhersehbare Witterung, insbesondere die Härte des Winters, erschwert, da sich hierdurch die voraussichtlichen Kosten des folgenden Jahres nicht genau prognostizieren lassen. Daher werden die Gebühren zur Normalisierung anhand eines Durchschnittes der vergangenen Jahre kalkuliert. Die Ergebnisse der letzten Jahre (2007 bis 2023) wurden hochgerechnet, und der Durchschnitt daraus gebildet. Außerdem wurden die aktuellen Gebühren des BAV für 2027 berücksichtigt und die Veranlagungsmeter aktualisiert.

Abweichend von den Vorjahren wurde für die Gebührenkalkulation 2027 die neue Reinigungsklasse I3 eingeführt (s.u.). Die Gesamtkosten, die bislang ausschließlich auf die Reinigungsklassen I1 und I2 entfielen, werden nunmehr unter Berücksichtigung der jeweiligen Frontmeter und der Reinigungshäufigkeit auf alle drei Klassen (I1, I2 und I3) umgelegt.

Durch die Anwendung einer Durchschnittskalkulation werden die witterungsbedingten Schwankungen unterschiedlich intensiver Winter sowie die daraus resultierenden Gebührenschwankungen zumindest teilweise abgefedert. Weitere Veränderungen der Gebührensätze können sich zudem aus dem Ausgleich von Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren ergeben.

Die restliche Unterdeckung aus 2023 in Höhe von 38.867 € im Winterdienst Stufe I ist in die Gebührenkalkulation 2027 einzustellen. Darüber hinaus wurden zu erwartende Überdeckungen aus den Jahren 2024 und 2025 in Höhe von 18.000 € bei der Innenstadtreinigung I1 berücksichtigt.
In den vergangenen Jahren wurde in der I1 überwiegend eine Überdeckung finalisiert. In der Kalkulation 2026 konnte eine Überdeckung in Höhe von 21.736€ berücksichtigt werden. Um eine größere Gebührenschwankung in der I1 zu vermeiden, wird daher für 2027 mit einer erwarteten Überdeckung aus den Jahren 2024 und 2025 in Höhe von 18.000€ kalkuliert.

Auch diverse operative Faktoren tragen zum moderaten Anstieg der Gebühren bei:

1. Durch vermehrte Fahrzeugausfälle im Bereich der Stadtreinigung mussten zum Teil zusätzliche Fahrzeuge angemietet werden. Dies wirkt sich auch auf die Gebühren aus.
2. Tarifliche Lohnabschlüsse führen darüber hinaus zu einem spürbaren Anstieg der Personalkosten.

Daraus ergeben sich insgesamt für 2027 umlagefähige Kosten in Höhe von **1.208.573,04 €**.

Übersicht der veränderten Gebühren:

	Bisherige Gebühr	*Neue Gebühr*	*Abweichung*
Reinigung allgem. Straßen	1,40 €	1,56 €	+ 0,16 €
Winterdienst Streustufe 1	1,71 €	1,74 €	+ 0,03 €
Winterdienst Streustufe 2	0,88 €	0,74 €	- 0,14 €
Innenstadtreinigung 1	44,52 €	45,30 €	+ 0,78 €
Innenstadtreinigung 2	19,98 €	13,09 €	- 6,89 €
Innenstadtreinigung 3	-	9,89 €	+ 9,89 €

Grundsätzlich sind anhand folgender Diagramme die jährlichen Schwankungen zu erkennen. Außerdem wird sichtbar, dass sich die Gebühren für 2027 im Rahmen der letzten Jahre befinden.

Die Diagramme zeigen die Gebührenentwicklung der letzten Jahre:

Allgemeine Straßenreinigung

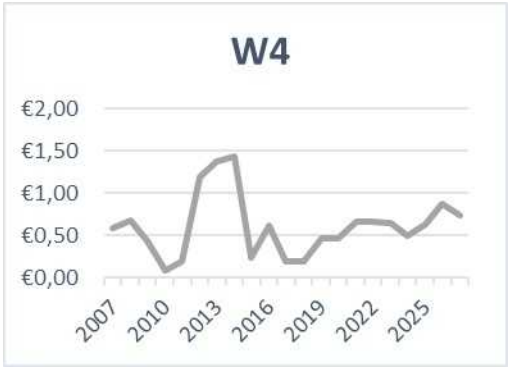


Winterdienst Stufe 1



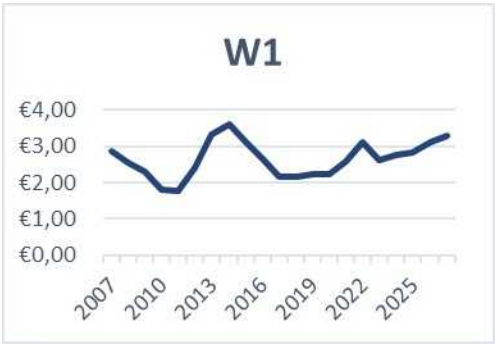
W1 = S1 + W3

Winterdienst Stufe 2



W2 = S1 + W4

allg. Straßenreinigung + Winterdienst Stufe 1



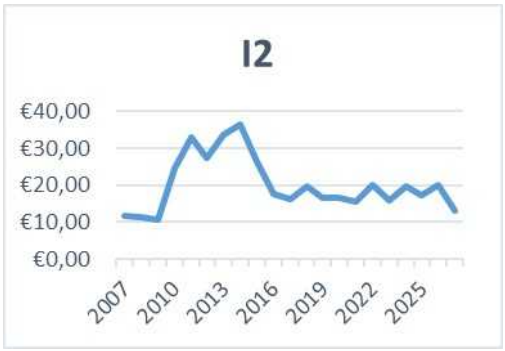
allg. Straßenreinigung + Winterdienst Stufe 2



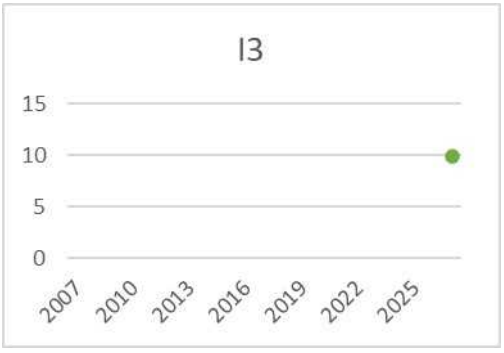
allg. Reinigung der Fußgängerzonen
Innenstadtreinigung 1



besondere Reinigung der Fußgängerzonen
Innenstadtreinigung 2



allg. Reinigung der Fußgängerzonen
Innenstadtreinigung 3



	S1	W3	W4	I1	I2	I3	W1	W2
2007	1,16 €	1,71 €	0,59 €	38,26 €	11,89 €		2,87 €	1,75 €
2008	1,14 €	1,41 €	0,67 €	26,04 €	11,43 €		2,55 €	1,81 €
2009	1,14 €	1,17 €	0,44 €	27,34 €	10,74 €		2,31 €	1,58 €
2010	1,25 €	0,55 €	0,08 €	47,29 €	24,58 €		1,80 €	1,33 €
2011	1,42 €	0,36 €	0,19 €	34,48 €	33,06 €		1,78 €	1,61 €
2012	1,11 €	1,31 €	1,20 €	64,07 €	27,43 €		2,42 €	2,31 €
2013	0,84 €	2,47 €	1,38 €	77,92 €	33,54 €		3,31 €	2,22 €
2014	1,00 €	2,59 €	1,44 €	78,45 €	36,52 €		3,59 €	2,44 €
2015	1,12 €	2,00 €	0,24 €	62,34 €	26,31 €		3,12 €	1,36 €
2016	1,33 €	1,31 €	0,62 €	53,75 €	17,67 €		2,64 €	1,95 €
2017	1,45 €	0,71 €	0,19 €	45,74 €	16,20 €		2,16 €	1,64 €
2018	1,45 €	0,71 €	0,19 €	45,74 €	19,90 €		2,16 €	1,64 €
2019	1,33 €	0,92 €	0,47 €	49,60 €	16,62 €		2,25 €	1,80 €
2020	1,33 €	0,92 €	0,47 €	49,60 €	16,62 €		2,25 €	1,80 €
2021	1,59 €	1,01 €	0,66 €	42,52 €	15,71 €		2,60 €	2,25 €
2022	1,59 €	1,51 €	0,66 €	42,52 €	20,07 €		3,10 €	2,25 €
2023	1,53 €	1,08 €	0,64 €	40,60 €	15,73 €		2,61 €	2,17 €
2024	1,38 €	1,38 €	0,49 €	40,60 €	19,73 €		2,76 €	1,87 €
2025	1,25 €	1,59 €	0,63 €	40,55 €	17,41 €		2,84 €	1,88 €
2026	1,40 €	1,71 €	0,88 €	44,52 €	19,98 €		3,11 €	2,28 €
2027	1,56 €	1,74 €	0,74 €	45,30 €	13,09 €	9,89 €	3,30 €	2,30 €

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Fassung der XXI. Nachtragssatzung

Artikel 1
Änderung des Satzungskopfes

Der Satzungskopf wird wie folgt neu gefasst:

alt	neu	Anmerkungen zu den Änderungen
Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618) und den §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2016 (GV NRW S.868), und den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW S. 155), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung vom 16.12.2025 die XX. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach vom 14.12.2006 beschlossen:	Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV N***R***W S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618) und den §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2016 (GV NRW S.868), und den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW S. 155), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung ***vom 15.12.2026 die XXI.*** Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach vom 14.12.2006 beschlossen:	Die Präambel wird für das Jahr 2027 aktualisiert.

Artikel 2
Änderung des § 2

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 **Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer** **alt**	**§ 2** **Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer** **neu**	**Anmerkungen zu den Änderungen**
(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.	(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis ***(Anlage 2)*** besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum ***(Anlage 1)*** den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. ***Beide Anlagen sind*** Bestandteil dieser Satzung.	Der Absatz 1 wird zum besseren Verständnis ergänzt.

Artikel 3
Änderung des § 2
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 2) besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum (Anlage 1) den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Beide Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

Die Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

alt:

Reinigungs-klasse	Straßenart	Reinigungs-häufigkeit	Reinigungsverpflichtung	Verpflichteter A = Anlieger S = Stadt
S 1	Straße	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg, Winterwartung Fahrbahn	A
			Reinigung Fahrbahn	S
S 2	Straße	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
			Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	A
W 1	Straße	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
			Reinigung und Winterwartung Räumkategorie I Fahrbahn	S
W 2	Straße	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
			Reinigung und Winterwartung Räumkategorie II Fahrbahn	S
W 3	Straße	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg Reinigung Fahrbahn	A
			Winterwartung Räumkategorie I Fahrbahn	S
W 4	Straße	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg Reinigung Fahrbahn	A
			Winterwartung Räumkategorie II Fahrbahn	S
I 1	Innenstadt 1	6 x wöchentlich	Reinigung Gehweg, Reinigung und Winterwartung Fahrbahn (soweit keine Sondernutzungsrechte bestehen).	S
			Winterwartung Gehweg	A
I 2	Innenstadt 2	6 x wöchentlich	Reinigung Gehweg	S
			Winterwartung Gehweg	A
		1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Räumkategorie I Fahrbahn	S

neu:

2027

Reinigungs-klasse	Reinigungs-häufigkeit	Reinigungs-verpflichtung Räumkategorie I = vorrangige Räumung Räumkategorie II = nachrangige Räumung		Verpflichteter A = Anlieger S = Stadt
S 1		**Gehweg**	**Fahrbahn**	
	1 x wöchentlich		Reinigung	S
	1x wöchentlich	Reinigung		A
	gemäß § 4	Winterwartung	Winterwartung	A
S 2		**Gehweg**	**Fahrbahn**	
	1 x wöchentlich	Reinigung	Reinigung	A
	gemäß § 4	Winterwartung	Winterwartung	A
W 1		**Gehweg**	**Fahrbahn**	
	1x wöchentlich		Reinigung	S
			Winterwartung Räumkategorie I	S
	1x wöchentlich	Reinigung		A
	gemäß § 4	Winterwartung		A
W 2		**Gehweg**	**Fahrbahn**	
	1 x wöchentlich		Reinigung	S
			Winterwartung Räumkategorie II	S
	1 x wöchentlich	Reinigung		A
	gemäß § 4	Winterwartung		A
W 3		**Gehweg**	**Fahrbahn**	
			Winterwartung Räumkategorie I	S
	1x wöchentlich	Reinigung	Reinigung	A
	gemäß § 4	Winterwartung		A
W 4		**Gehweg**	**Fahrbahn**	
			Winterwartung Räumkategorie II	S
	1 x wöchentlich	Reinigung	Reinigung	A
	gemäß § 4	Winterwartung		A
I 1		**Gehweg**	**Fahrbahn**	
	6 x wöchentlich	Reinigung (soweit keine Sonder-nutzungsrechte bestehen)	Reinigung (soweit keine Sonder-nutzungsrechte bestehen)	S
			Winterwartung Räumkategorie I (soweit keine Sonder-nutzungsrechte bestehen)	S
	gemäß § 4	Winterwartung		A
I 2		**Gehweg**	**Fahrbahn**	
	4 x wöchentlich	Reinigung (soweit keine Sonder-nutzungsrechte bestehen)	Reinigung (soweit keine Sonder-nutzungsrechte bestehen)	S
			Winterwartung Räumkategorie I (soweit keine Sonder-nutzungsrechte bestehen)	S
	gemäß § 4	Winterwartung		A
I 3		**Gehweg**	**Fahrbahn, Schloßtreppe inkl. Vorplatz, Vorplatz Hausnummern 47 bis 69**	
	4 x wöchentlich		Reinigung	S
			Winterwartung Räumkategorie I	S
	4 x wöchentlich	Reinigung		A
	gemäß § 4	Winterwartung		A

Anmerkungen zu den Änderungen
Durch den Umbau der Schloßstraße und der schwimmenden Verlegung des Pflasters ist die ursprüngliche Reinigung so nicht mehr möglich. Deshalb wurde für Bensberg Innenstadt die Reinigungsklasse I 3 neu kreiert. Die Reinigungshäufigkeit der Reinigungsklasse I 2 wird aufgrund von Prozess- und Kostenoptimierung auf 4 Tage wöchentlich geändert. Das neue Layout soll die Jahreszahl enthalten und der Übersichtlichkeit bzw. dem besseren Verständnis dienen.

Artikel 4
Änderung des § 2
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 2) besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum (Anlage 1) den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Beide Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

Das Straßenverzeichnis (Anlage 2) wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach **Straßenverzeichnis** **alt**		**Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach** **Straßenverzeichnis** **2027** **neu**		**Anmerkungen zu den Änderungen**
Straße bzw. Straßenteil	**Reinigungsklasse**	**Straße bzw. Straßenteil**	**Reinigungsklasse**	
Ahornweg	W 2	Ahornweg (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 2	Aufteilung in Hauptzug und Stichstraße.
		Ahornweg (Stichstraße zwischen Hausnummern 32 und 36 bis 70a)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Alter Traßweg von Dolmanstraße bis An der Wallburg	W 2	Alter Traßweg (von Dolmanstraße bis An der Wallburg)	W 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Alter Traßweg (von An der Wallburg bis Ende)	S 2	Alter Traßweg (von An der Wallburg bis Geschwister-Scholl-Straße)	S 1	Dieser Abschnitt wird vom Arbeitsablauf her ohnehin gereinigt, wenn die Geschwister-Scholl-Straße angefahren wird.
		Alter Traßweg (von Geschwister-Scholl-Straße bis Ende)	S 2	Dieser Abschnitt ist bereits S 2.
Am Birkenbusch von Gronauer Waldweg bis Ahornweg	W 4	Am Birkenbusch (von Gronauer Waldweg bis Ahornweg)	W 2	Dieser Abschnitt wird vom Arbeitsablauf her ohnehin gereinigt.

Am Birkenbusch von Ahornweg bis Senefelder Straße	S 2	Am Birkenbusch (von Ahornweg bis Senefelder Straße)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Am Eichenkamp von Ackerstraße bis Im Feld	W 2	Am Eichenkamp (von Ackerstraße bis Im Feld)	W 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Am Eichenkamp von Anfang bis Ackerstraße und von Im Feld bis Ende	S 2	Am Eichenkamp (von Anfang bis Ackerstraße)	S 2	Redaktionelle Änderung aufgrund von Übersichtlichkeit.
		Am Eichenkamp (von Im Feld bis Ende)	S 2	Redaktionelle Änderung aufgrund von Übersichtlichkeit.
Am Katterbach ohne Stichstraße Hausnummern 40 bis 60	S 1	Am Katterbach (Hauptzug ohne Scheifenstraße)	S 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Am Katterbach (Stichstraße Hausnummern 40 bis 60)	S 2	Am Katterbach (Schleifenstraße zwischen Hausnummern 30 und 32 bis Hausnummer 60)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Am Milchbornsberg ohne Stichstraße Hausnummern 30 und 32	W 3	Am Milchbornsberg (von Anfang bis Milchborntalweg)	W 3	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Am Milchbornsberg Stichstraße 30 und 32	S 2	Am Milchbornsberg (Stichstraße von Milchborntalweg bis Anfang des Privatweges der Hausnummern 30 und 32)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Am Reiferbusch von Hornstraße bis Friedhof	W 1	Am Reiferbusch (von Hornstraße bis Überm Rost)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Am Reiferbusch (Stichstraße ab Hausnummern 1 bzw. 2)	S 2	Am Reiferbusch (Stichstraße zwischen Hausnummern 1 und 2 bis 16)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Am Rittersteg	S 1	Am Rittersteg	S 2	Die Straße ist sehr eng und sehr oft zugeparkt, so dass keine Wendemöglichkeit besteht.
Am Rothfeld (Hausnummern 1 bis 5 bzw. 2 bis 12)	S 1	Am Rothfeld (von Bärbroich bis Katharina-Fröhlingsdorf-Straße bzw. Johann-Burum-Straße)	S 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Am Rothfeld ab Hausnummern 7 bzw. 14 bis Ende	S 2	Am Rothfeld (von Katharina-Fröhlingsdorf-Straße bzw. Johann-Burum-Straße bis Ende)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Am Schild	W 2	Am Schild (Hauptzug ohne Stichstraßen)	W 2	Aufteilung in Hauptzug und Stichstraße
		Am Schild (Stichstraße zwischen Hausnummern 26 bis 50)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Am Schloss	S 2			Das Flurstück ist Privateigentum und nicht gewidmet. Soll deshalb aus der Anlage 2 genommen werden.
Amselweg ohne Stichstraßen Hausnummern 4 bis 16 und 42 bis 50	W 2	Amselweg (Hauptzug ohne Stichstraßen)	W 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.

Amselweg (Stichstraßen Hausnummern 4 bis 16 und 42 bis 50)	S 2	Amselweg (Stichstraße Hausnummern 4 bis 16)	S 1	Dieser Abschnitt wird vom Arbeitsablauf her ohnehin gereinigt.
		Amselweg (Stichstraße Hausnummern 40a bis 50)	S 1	Dieser Abschnitt wird vom Arbeitsablauf her ohnehin gereinigt.
Am Steinernen Kreuz	S 2	Am Steinernen Kreuz	S 1	Dieser Abschnitt wird vom Arbeitsablauf her ohnehin gereinigt.
Am Winkel von Moitzfeld bis Fröbelstraße bzw. Hausnummer 1 a	W 1	Am Winkel (von Moitzfeld bis Fröbelstraße bzw. Hausnummer 1 a)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Am Winkel von Fröbelstraße bis Im Lerchenfeld	W 4	Am Winkel (von Fröbelstraße bis Im Lerchenfeld)	W 4	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Am Winkel von Im Lerchenfeld bis Ende	S 2	Am Winkel (von Im Lerchenfeld bis Ende)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Am Winkel (Verbindungsweg zwischen Hausnummern 1 und 3 zum Parkplatz Rotdornweg)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
An der Engelsfuhr ohne Stichstraße ab Hausnummern 102 bzw. 105 b	W 2	An der Engelsfuhr (Hauptzug ohne Stichstraßen und Verbindungswege)	W2	Redaktionelle Änderung, aufgrund des neu eingefügten Verbindungsweges.
An der Engelsfuhr (Stichstraße ab Hausnummern 102 bzw. 105 b)	S 2	An der Engelsfuhr (Stichstraße zwischen 102 und 105 einschließlich Wendehammer)	S 1	Dieser Abschnitt wird vom Arbeitsablauf her ohnehin gereinigt.
		An der Engelsfuhr (Verbindungsweg zwischen Hausnummern 92 und 96 zu Im Kleefeld)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Anna-Maria-Medici-Platz	S 2			Das Flurstück ist Privateigentum und nicht gewidmet. Soll deshalb aus der Anlage 2 genommen werden.
Anne-Frank-Straße von Neuenweg bis Goerdeler Straße	S 1	Anne-Frank-Straße (von Neuenweg bis Goerdeler Straße)	S 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Anne-Frank-Straße (von Goerdeler Straße bis Ende)	S 2	Anne-Frank-Straße (Stichstraße von Goerdeler Straße bis Hausnummer 20 b bzw. 22 bis Wendehammer)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Anne-Frank-Straße (Stichstraße zwischen Hausnummern 24 und 26 bis Wendehammer)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Asternstraße	S 1	Asternstraße	S 2	Die Straße ist sehr eng und es gibt keine Wendemöglichkeit.
Auf dem Lichemich	S 2			Das Flurstück ist Privateigentum und nicht gewidmet. Soll deshalb

				aus der Anlage 2 genommen werden.
Auf der Höhe (ohne Stichstraßen Hausnummern 41-63, 44-58, 68-74 und 94-98)	W 2	Auf der Höhe (Hauptzug ohne Stichstraßen und Verbindungswege)	W 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Auf der Höhe (nur Stichstraßen Hausnummern 41-63, 44-58, 68-74 und 94-98)	S 2	Auf der Höhe (Verbindungsweg zwischen Hausnummern 30 und 44 bis Friedrich-Rosengarth-Straße)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Auf der Höhe (Stichstraßen zwischen Hausnummern 41 und 63 einschließlich Wendehammer)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Auf der Höhe (Stichstraßen zwischen Hausnummern 42 und 60 einschließlich Wendehammer)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Auf der Höhe (Verbindungsweg Hausnummer 12 bis Hausnummer 24 einschließlich Treppenanlage)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Auf der Höhe (Verbindungsweg zwischen den Hausnummern 19 und 21 bis Birkerfeld)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Auf der Kaule	W 2	Auf der Kaule (von Brandroster bis Dolmanstraße)	W 2	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Auf der Kaule (von Dolmanstraße bis Golfplatzstraße)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Auguste-und-Fritz-Fuchs-Platz	S 2			Das Flurstück ist Privateigentum und nicht gewidmet. Soll deshalb aus der Anlage 2 genommen werden.
Bergstraße von Rommerscheider Straße bis Höhenweg	W 1	Bergstraße (von Rommerscheider Straße bis Höhenweg)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Bergstraße von Höhenweg bis Ende	S 2	Bergstraße (von Höhenweg bis Ende)	S 1	Dieser Abschnitt wird vom Arbeitsablauf her ohnehin gereinigt.
Birkerfeld	W 2	Birkerfeld (Hauptzug ohne Verbindungs- oder Stichwege)	W 2	Redaktionelle Änderung, aufgrund der neu eingefügten Verbindungs- und Stichwege.
		Birkerfeld (Verbindungsweg von Dr.-Müller-Frank-Straße bzw. neben Hausnummer 39 bis 61)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Birkerfeld	S 2	Fehlte bisher in der

		(Verbindungsweg von Hausnummer 25 bis 37)		Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Birkerfeld (Verbindungsweg von Hausnummer 24 bis Auf der Höhe)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Birkerfeld (Stichweg von Hausnummer 87 bis 105)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Borngasse ohne Stichstraße Hausnummern 99 bis 121	W 1	Borngasse (Hauptzug ohne Stichstraßen)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Borngasse (Stichstraße Hausnummern 99 bis 121)	S 2	Borngasse (Stichstraße zwischen Hausnummern 99 und 123 bis Hausnummer 115 einschließlich Wendehammer)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Branderhof	S 2			Die Straße **Branderhof** gibt es nicht mehr. Die Straße **Am Branderhof** ist schon in der Anlage 2 enthalten und soll deshalb aus der Anlage 2 genommen werden.
Brandroster (ohne Stichstraße Hausnummern 36 bis 58)	W 1	Brandroster (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Brandroster (Stichstraße Hausnummern 36 bis 58)	S 2	Brandroster (Stichstraße Hausnummern 36 bis 58 a)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Breslauer Straße von Anfang bis Hausnummer 40	W 1	Breslauer Straße (von Anfang bis Prager Straße)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Breslauer Straße (Stichstraße von Hausnummer 42 bis 44)	S 2	Breslauer Straße (Stichstraße zwischen Hausnummern 31 und 42 bis 44)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Britanniahütte von Hausnummer 4 bis Ende	W 1	Britanniahütte (von Buchholzstraße bzw. Hausnummer 4 bis Tannenbergstraße)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Britanniahütte von Anfang bis Hausnummer 2	S 2	Britanniahütte (Schleifenstraße von Buchholzstraße bis Hausnummer 2)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Buchmühlenstraße ab Hauptstraße bis Hausnummer 10	I 1	Buchmühlenstraße (von Hauptstraße bis Hausnummer 10)	I 2	Die Reinigungsklasse I 2 ist hier ausreichend.
Buchmühlenstraße ab Hausnummer 12 bis Ende	S 1	Buchmühlenstraße (von Hausnummer 12 bis Ende)	S 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Burgplatz	W 2	Burgplatz (ohne Parkplatz vor Hausnummer 5)	W 2	Redaktionelle Änderung, aufgrund des neu eingefügten Parkplatzes.
		Burgplatz (Parkplatz vor Hausnummer 5)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger

				übertragen werden.
Carl-Sonnenschein-Straße ohne Stichstraße Hausnummern 9 bis 11	S 1	Carl-Sonnenschein-Straße	S 2	Die Straße ist sehr eng und sehr oft zugeparkt, so dass keine Wendemöglichkeit besteht.
Carl-Sonnenschein-Straße Stichstraße Hausnummern 9 bis 11	S 2			Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Christophorusstraße	S 2	Christophorusstraße (Hauptzug ohne Verbindungsweg)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Christophorusstraße (Verbindungsweg neben Hausnummer 6 bis Bensberger Straße)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Danziger Straße	S 1	Danziger Straße (von Mühlenstraße bis Eschenbroichstraße)	S 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Danziger Straße (von Eschenbroichstraße bis Breslauer Straße)	S 2	Die Straße ist sehr eng und der Straßenbelag ist sehr schlecht, so dass kein adäquates Reinigungsergebnis zu erzielen ist.
De-Gasperi-Straße ohne Stichstraße Hausnummer 3	W 2	De-Gasperi-Straße (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
De-Gasperi-Straße Stichstraße Hausnummer 3	S 2	De-Gasperi-Straße (Stichstraße Hausnummer 3)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Dellbrücker Straße ohne Stichstraße Hausnummern 287 bis 297	W 1	Dellbrücker Straße (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Dellbrücker Straße Stichstraße Hausnummern 287 bis 297	S 2	Dellbrücker Straße (Stichstraße Hausnummern 287 bis 301)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Diakonissenweg von Moitzfeld bis Im Lerchenfeld	W 2	Diakonissenweg (von Moitzfeld bis Im Lerchenfeld ohne Verbindungsweg)	W 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Diakonissenweg von Im Lerchenfeld bis Ende	S 2	Diakonissenweg (von Im Lerchenfeld bis Ende)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Diakonissenweg (Verbindungsweg von Hausnummern 25 bzw. 27a bis Platzer Höhenweg)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Diepeschrather Weg ohne Stichstraße Hausnummern 26 bis 36 a	W 1	Diepeschrather Weg (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Diepeschrather Weg Stichstraße Hausnummern 26 bis 36 a	S 2	Diepeschrather Weg (Stichstraße Hausnummern 24 c bis 36 a)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Duckterather Weg ohne Stichstraße Hausnummern 28 bis 35 a	W 1	Duckterather Weg (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Duckterather Weg ohne Stichstraße Hausnummern 28 bis 35 a	S 2	Duckterather Weg (Stichstraße Hausnummern 28 bis 35 a)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.

Dünnhofsweg ab Anfang bis Hausnummern 63 bzw. 64	S 1	Dünnhofsweg	S 2	Die Straße ist eng und oft zugeparkt, so dass keine Wendemöglichkeit besteht.
Dünnhofsweg ab Hausnummern 65 bzw. 66 bis Ende	S 2			Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Ehrenfeld ohne Stichstraße 7 bis 35	W 1	Ehrenfeld (Hauptzug ohne Stichstraßen)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Ehrenfeld Stichstraße 7 bis 35	S 2	Ehrenfeld (Stichstraßen Hausnummern 7 bis 35)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Eichenhainallee von Anfang bis Buchenallee	S 1			Die Reinigung soll auf die komplette Straße ausgeweitet werden.
Eichenhainallee von Buchenallee bis Ende	S 2	Eichenhainallee	S 1	Dieser Abschnitt wird vom Arbeitsablauf her ohnehin gereinigt.
Elsa-Brändström-Straße	S 1	Elsa-Brändström-Straße	S 2	Reinigung aufgrund parkender Autos sehr oft nicht möglich, da oft schon die Zufahrt in die Straße sehr oft nicht möglich ist.
Enrico-Fermi-Straße	S 1	Enrico-Fermi-Straße	S 2	Kurze, reine Anliegerstraße, die von der Von-Zweiffel-Straße abzweigt. Alle anderen Anliegerstraßen, die von der Von-Zweiffel-Straße abzweigen sind S 2. Aufgrund von Gleichbehandlung soll die Reinigung auf die Anlieger übertragen werden.
Erlengrund	S 2			Privatstraße, die nicht gewidmet ist, soll deshalb aus der Anlage 2 genommen werden.
Ernst-Moritz-Arndt-Straße	S 1	Ernst-Moritz-Arndt-Straße	S 2	Die Straße ist sehr eng und sehr oft zugeparkt, so dass keine Wendemöglichkeit besteht.
Fahner Weg	S 1	Fahner Weg (von Concordiaweg bis Unterscheider Weg)	S 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Fahner Weg (von Altenberger-Dom-Straße bis Concordiaweg)	S 2	Dieser Abschnitt kann aufgrund parkender Autos nicht gereinigt werden.
Ferdinand-Schmitz-Straße	W 1	Ferdinand-Schmitz-Straße (Hauptzug ohne Verbindungswege)	W 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere

				Reinigungsklassen.
		Ferdinand-Schmitz-Straße (Verbindungweg Hausnummern 9 bis 9 d bzw. Richard-Zörner-Straße)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Ferdinand-Schmitz-Straße (Verbindungweg Hausnummern 11 bis 11 d bzw. Richard-Zörner-Straße)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Ferdinand-Schmitz-Straße (Verbindungweg Hausnummern 13 bis 13 d bzw. Richard-Zörner-Straße)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Ferdinand-Schmitz-Straße (Verbindungweg Hausnummern 15 bis 15 d bzw. Richard-Zörner-Straße)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Ferdinand-Stucker-Straße	W 1	Ferdinand-Stucker-Straße (Hauptzug ohne Verbindungsweg)	W 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in zwei Reinigungsklassen.
		Ferdinand-Stucker-Straße (Verbindungsweg zwischen Hausnummern 11 bzw. 13 bis Johann-Bendel-Straße)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Flachsberg	S 2	Flachsberg (von Paffrather Straße bis Hausnummer 10)	W 1	Der Abschnitt soll mit gereinigt werden, da es den Arbeitsablauf der Tour effizienter gestaltet.
		Flachsberg (von Neue Nußbaumer Straße bis Pannenberg)	S 2	Dieser Abschnitt verbleibt in der Reinigungsklasse S 2.
		Flachsberg (Stichstraße Hausnummern 12 bis 14)	S 2	Dieser Abschnitt verbleibt in der Reinigungsklasse S 2.
Fliederweg	S 1	Fliederweg	S 2	Kurze, reine Anliegerstraße, die vom Schloßfeldweg abzweigt. Alle anderen Anliegerstraßen, die vom Schloßfeldweg abzweigen sind S 2. Aufgrund von Gleichbehandlung soll die Reinigung auf die Anlieger übertragen werden.
Franz-Heider-Straße ohne Stichstraße Hausnummern 4 bis 42	W 2	Franz-Heider-Straße (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Franz-Heider-	S 2	Franz-Heider-	S 2	Redaktionelle Änderung.

Straße Stichstraße Hausnummern 4 bis 42		Straße (Stichstraße Hausnummern 4 bis 42)		Inhaltlich gleich.
Friedrich-Westphal-Weg	W 4	Friedrich-Westphal-Weg	W 2	Die Straße wird vom Arbeitsablauf her ohnehin gereinigt.
Gerstenschlag	W 2	Gerstenschlag (Hauptzug ohne Stichwege)	W 2	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Gerstenschlag (Stichweg neben Hausnummer 1 bis zur Haupt- bzw. Realschule)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Gerstenschlag (Stichweg Hausnummern 8 und 18)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Gerstenschlag (Stichweg Hausnummern 20 bis 30)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Gerstenschlag (Stichweg Hausnummern 44 bis 52)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Gerstenschlag (Stichweg Hausnummern 54 bis 60)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Gerstenschlag (Stichweg Hausnummern 9 bis 21)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Gewerbehof	S 1	Gewerbehof	S 2	Auf der Straße werden permanent abgemeldete Fahrzeuge abgestellt, so dass eine adäquate Reinigung nicht möglich ist.
Gierather Straße	W 1	Gierather Straße (Hauptzug ohne Verbindungsstraße)	W 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Gierather Straße (Verbindungsstraße Hausnummern 247 bis 255)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Gierather Wald ohne Stichstraßen 5 bis 11, 26 bis 44 und 31 bis 43	S 1	Gierather Wald (Hauptzug ohne Stichstraßen)	S 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.

Gierather Wald Stichstraßen 5 bis 11, 26 bis 44 und 31 bis 43	S 2	Gierather Wald (Stichstraße 5 bis 11)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Gierather Wald (Stichstraße 26 bis 32)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Gierather Wald (Stichstraßen 31 bis 35 und 39 bis 41)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Goldbornstraße ohne Stichstraße Hausnummern 83 – 91	W 2	Goldbornstraße (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Goldbornstraße Stichstraße Hausnummern 83 – 91	S 2	Goldbornstraße (Stichstraße Hausnummern 83 bis 91)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Graf-Adolf-Straße ohne Stichstraße Hausnummern 6 a bis 12 a	W 2	Graf-Adolf-Straße (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Gronauer Waldweg von Refrather Weg bis Richard-Zanders-Straße	W 2	Gronauer Waldweg (von Refrather Weg bis Richard-Zanders-Straße)	W 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Gronauer Waldweg von Richard-Zanders-Straße bis Ende	S 2	Gronauer Waldweg (von Richard-Zanders-Straße bis Ende)	S 1	Dieser Abschnitt wird vom Arbeitsablauf her ohnehin gereinigt.
Grünenbäumchen ohne Stichstraße ab Hausnummern 24 bzw. 33 bis Ende	W 1	Grünenbäumchen (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Grüner Weg	S 2	Grüner Weg (von Gronauer Waldweg bis Richard-Zanders-Straße)	S 1	Dieser Abschnitt soll in die Tourenplanung mit aufgenommen werden, da es vom Arbeitsablauf her Sinn macht.
		Grüner Weg (von Hausnummer 11 bzw. 18 bis Talweg)	S 2	Dieser Abschnitt ist zu eng und kann von der Großkehrmaschine nicht gereinigt werden.
Gudrunweg	S 1	Gudrunweg (von Refrather Weg bis Brunhildenpfad)	S 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Gudrunweg (von Brunhildenpfad bis Hausnummer 6)	S 2	Dieser Abschnitt ist eng und bietet keine Wendemöglichkeit, ohne auf Privatgelände zu fahren.
Gutenbergstraße	S 1	Gutenbergstraße	S 2	Die Straße ist fast immer zugeparkt, so dass eine Einfahrt in die Straße fast nie möglich ist.
Hackberg	W 2	Hackberg (von Kardinal-Schulte-Straße bis Im Dornbusch)	W 2	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Hackberg (Verbindungsstraße von Im Dornbusch bis Moitzfeld)	S 2	Dieser Abschnitt ist zu eng und kann von der Großkehrmaschine nicht gereinigt werden.
Haferbusch	W 2	Haferbusch (von Alte-Wipperfürther-Straße bis Hausnummern 55 bzw. 66)	W 2	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere

				Reinigungsklassen.
		Haferbusch (Hausnummern 65 bzw.68 bis 76 bzw. 91)	S 2	Dieser Abschnitt kann aufgrund der parkenden Autos vor dem Poller nicht gereinigt werden.
Handstraße	W 1	Handstraße (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Handstraße (Stichstraße Hausnummern 197 a bis 199)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Hauptstraße von Mülheimer Straße bis An der Gohrsmühle	W 1	Hauptstraße (von Mülheimer Straße bis An der Gohrsmühle)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Hauptstraße von An der Gohrsmühle bis Buchmühlenstraße (ohne Stichstraße zur Hausnummer 164 b)	I 1	Hauptstraße (von An der Gohrsmühle bis Buchmühlenstraße ohne Verbindungsstraße)	I 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Hauptstraße (Stichstraße zur Hausnummer 164 b)	I 2	Hauptstraße (Verbindungsstraße zwischen Hausnummern 162 und 164 bis An der Gohrsmühle bzw. 164 b)	I 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Hauptstraße von Buchmühlenstraße bis Ende	W 1	Hauptstraße (von Buchmühlenstraße bis Ende)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Hermann-Löns-Straße ohne Stichstraßen Hausnummern 55 und 71	W 1	Hermann-Löns-Straße (Hauptzug ohne Stichstraßen und Verbindungswege)	W 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
Hermann-Löns-Straße Stichstraßen Hausnummern 55 und 71		Hermann-Löns-Straße (Stichstraße Hausnummern 39 und 45 bis 43 bzw. 49 inklusive Verbindungsweg zur Willy-Brand-Straße)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Hermann-Löns-Straße (Verbindungsstraße Hausnummern 55 bis 61 c)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Hermann-Löns-Straße (Stichstraße Hausnummern 61 h und 67c bzw. 43 bzw. 69 bis 73 inklusive Verbindungsweg zur Willy-Brand-Straße)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Herweg ohne Stichstraße Hausnummern 69 – 75	W 1	Herweg (Hauptzug ohne Stichstraßen)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Herweg Stichstraße Hausnummern 69 – 75	S 2	Herweg (Stichstraße Hausnummern 69a bis 75)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Höffenstraße ohne Stichstraße Hausnummern 19 bis 33	S 1	Höffenstraße (Hauptzug ohne Stichstraßen)	S 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Höffenstraße Stichstraße Nr. 19 bis 33	S 2	Höffenstraße (Stichstraße Hausnummern 19 bis 33)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Holunderweg	S 1	Holunderweg	S 2	Die Straße ist sehr eng

				und sehr oft zugeparkt, so dass keine Wendemöglichkeit besteht. Keine adäquates Reinigungsergebnis.
Hornstraße	W 1	Hornstraße (Hauptzug ohne Verbindungsweg)	W 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Hornstraße (Verbindungsweg zwischen Hausnummern 70 und 72 bis Hubertushöhe)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Hufer Weg	W 2	Hufer Weg (Hauptzug ohne Stichstraßen)	W 2	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Hufer Weg (Stichstraße 59 a bis 65)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Humperdinckstraße	W 1	Humperdinckstraße (Hauptzug ohne Stichstraßen)	W 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Humperdinckstraße (Stichstraßen Hausnummern 4 bis 22)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Im Bruch von Zeisigweg bis Am Meiler	S 1	Im Bruch (von Merkelweg bis Köhlerweg)	S 1	Der Abschnitt von Zeisigweg bis Merkelweg wird vom Arbeitsablauf her ohnehin gereinigt.
Im Bruch von Büschemer Straße bis Zeisigweg und von Am Meiler bis Ende	S 2	Im Bruch (von Büschemer Straße bis Merkelweg)	S 2	Da die Reinigung bis Merkelweg erfolgt, verkürzt sich der Abschnitt für die Übertragung auf die Anlieger.
Im Buchholz ohne Stichstraßen Hausnummern 3 bis 21 und 25 bis 33	S 1	Im Buchholz (Hauptzug ohne Stichstraßen)	S 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Im Buchholz (Stichstraßen Hausnummern 3 bis 21 und 25 bis 33)		Im Buchholz (Stichstraße Hausnummern 3 bis 11)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Im Buchholz (Stichstraße Hausnummern 17 bis 21)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Im Buchholz (Stichstraße zwischen Hausnummern 21 und 23 bis Garagenhof)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Im Finkenschlag ohne Stichstraße ab Hausnummern 14 bzw. 25	S 1	Im Finkenschlag (Hauptzug ohne Verbindungsstraße)	S 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.

Im Finkenschlag (Stichstraße ab Hausnummern 14 bzw. 25)	S 2	Im Finkenschlag (Verbindungsstraße zwischen Hausnummern 14 bzw. 25 bis Am Rabenhorst)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Im Hilgersfeld ohne Stichstraße ab Hausnummern 51 bzw. 66	W 2	Im Hilgersfeld (Hauptzug ohne Stichstraßen)	W 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Im Hilgersfeld (Stichstraße ab Hausnummern 51 bzw. 66)	S 2	Im Hilgersfeld (Stichstraße von Hausnummern 51 bzw. 66 bis Lachsweg)	W 2	Dieser Abschnitt wird vom Arbeitsablauf her ohnehin gereinigt.
		Im Hilgersfeld (Stichstraße von Lachsweg bis Ende)	S 2	Dieser Abschnitt ist zu eng und bietet aufgrund parkender Autos keine Wendemöglichkeit. Deshalb bleibt dieser Abschnitt weiterhin S2.
Im Kleefeld	W 2	Im Kleefeld (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 2	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Im Kleefeld (Stichstraße zwischen Hausnummern 38 bzw. 50 bis Hausnummer 42)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Im Luchsfeld von Saaler Straße bis Hausnummern 11 bzw. 18	W 4	Im Luchsfeld (von Saaler Straße bis Hausnummern 11 bzw. 18)	W 4	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Im Luchsfeld von Hausnummern 13 bzw. 20 bis Ende	S 2	Im Luchsfeld (Stichstraße zwischen Hausnummern 11 und 20 bis Hausnummern 44 bzw. 46)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Im Luchsfeld (Verbindungsstraße zwischen Hausnummern 15 und 39 bis Hausnummern 45 bzw. 46)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Im Mondsröttchen ohne Stichstraßen	S 1	Im Mondsröttchen (Hauptzug von Reiser bis Welscher Heide ohne Stichstraßen und Verbindungswege)	S 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
Im Mondsröttchen (Stichstraßen)	S 2	Im Mondsröttchen (Stichstraßen von Hausnummern 11 bis 39)	S 2	Einzelne Auflistung der Stichstraßen und Verbindungswege aufgrund der Bestimmtheitsregelung.
		Im Mondsröttchen (Stichstraße von Hausnummern 14 bis 26)	S 2	Einzelne Auflistung der Stichstraßen und Verbindungswege aufgrund der Bestimmtheitsregelung.
		Im Mondsröttchen (Stichstraße von Hausnummern 30 bis 46)	S 2	Einzelne Auflistung der Stichstraßen und Verbindungswege aufgrund der Bestimmtheitsregelung.
		Im Mondsröttchen (Stichstraße von Hausnummern 48 bis 56)	S 2	Einzelne Auflistung der Stichstraßen und

				Verbindungswege aufgrund der Bestimmtheitsregelung.
		Im Mondsröttchen (Stichstraße von Hausnummern 53 bis 77)	S 2	Einzelne Auflistung der Stichstraßen und Verbindungswege aufgrund der Bestimmtheitsregelung.
		Im Mondsröttchen (Verbindungsweg von Hausnummer 65 bis Welscher Heide 6b)	S 2	Einzelne Auflistung der Stichstraßen und Verbindungswege aufgrund der Bestimmtheitsregelung.
		Im Mondsröttchen (Verbindungsweg von Hausnummer 69 bzw. Welscher Heide 4 bis Broicher Straße)	S 2	Einzelne Auflistung der Stichstraßen und Verbindungswege aufgrund der Bestimmtheitsregelung.
		Im Mondsröttchen (Verbindungsweg von Hausnummer 25 bis Broicher Straße 58)	S 2	Einzelne Auflistung der Stichstraßen und Verbindungswege aufgrund der Bestimmtheitsregelung.
		Im Mondsröttchen (Verbindungsweg zwischen Hausnummer 36 bzw. 38 bis Welscher Heide)	S 2	Einzelne Auflistung der Stichstraßen und Verbindungswege aufgrund der Bestimmtheitsregelung.
Im Plackenbruch ab Anfang bis Hausnummer 37 ohne Stichstraße Hausnrn. 10 bis 24 h	S 1	Im Plackenbruch (von Odenthaler Markweg bis Hausnummer 37 ohne Stichstraßen)	S 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Im Plackenbruch Stichstraße Hausnr. 10 bis 24 h und von Hausnr. 39 bis Ende	S 2	Im Plackenbruch (Stichstraße zwischen Hausnummern 10 bzw. 18 bis 24 d bzw. 24 e)	S 2	Der Bereich 24a bis 24 h fehlte bisher in der Anlage 2 und soll deshalb ergänzt werden.
		Im Plackenbruch (Stichstraße Hausnummern 39 bis Ende)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
In der Broicher Aue	S 1	In der Broicher Aue (Hauptzug ohne Stichstraße)	S 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		In der Broicher Aue (Verbindungsweg Hausnummer 9 bzw. Duisbergstraße 2 bis Max-Planck-Straße)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
In der Kümp ohne Stichstraße Hausnummern 8 bis 30	W 4	In der Kümp (Hauptzug ohne Stichstraße und Verbindungsweg)	W 4	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
In der Kümp Stichstraße Hausnummern 8 bis 30	S 2	In der Kümp (Stichstraße Hausnummern 8 bis 30)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		In der Kümp (Verbindungsweg zwischen Hausnummern 46 und 48 bis Margaretenhöhe)	S 2	Die Übertragung auf die Anlieger soll um den Bereich der Hausnummern 24 a bis 24 h ausgeweitet werden.
In der Norr	S 2			Privatstraße, die nicht

				gewidmet ist, soll deshalb aus der Anlage 2 genommen werden.
In der Schlade	W 4	In der Schlade (von Anfang bis Hausnummern 28 bzw. 47)	W 2	Dieser Abschnitt soll in die Reinigung mit aufgenommen werden.
		In der Schlade (ab Beginn des Waldstücks hinter den Hausnummern 28 bzw. 47 bis Romaneyer Straße)	W 4	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
In der Taufe von Dolmanstraße bis Hausnummern 6 bzw. 11	S 1	In der Taufe (von Dolmanstraße bis Hausnummern 6 bzw. 13)	S 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
In der Taufe von Im Letsch bis Hüttenfeld	S 2	In der Taufe (von Im Letsch bis Hüttenfeld)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Irlenfelder Weg von Johannesstraße bis Hausnummern 22a bzw. 39	W 2	Irlenfelder Weg (von Johannestraße bis Hausnummer 52 ohne Stichstraßen)	W 2	Reinigung und Winterwartung sollen bis Hausnummer 52 ausgeweitet werden, da dieser Abschnitt (ab Hausnummern 22a bzw. 39 bis 52) vom Arbeitsablauf her ohnehin gereinigt wird.
		Irlenfelder Weg (Stichstraßen Hausnummern 22 bis 38)	S 2	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
Irlenfelder Weg von Hausnummern 24 bzw. 41 bis Ende	S 2	Irlenfelder Weg (ab Irlenfelder Hof bis Ende bzw. Großer Busch)	S 2	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
Jakobstraße	W 1	Jakobstraße (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Jakobstraße (Stichstraße zwischen Hausnummern 97 und 103 bis zur Höhe der zukünftigen fußläufigen Wegeverbindung zur Köttgen-Allee)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Johann-Bendel-Straße	W 2	Johann-Bendel-Straße (Hauptzug ohne Verbindungsweg)	W 4	Die Straße ist sehr eng. Es gibt keine Wendemöglichkeit. Dort soll nur noch nachrangiger Winterdienst erfolgen soll.
		Johann-Bendel-Straße (Verbindungsweg zwischen Hausnummern 16 und 16 a bis Eichelstraße)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Johann-Wilhelm-Lindlar-Straße von Hauptstraße bis Stationsstraße	I 1	Johann-Wilhelm-Lindlar-Straße (von Hauptstraße bis Stationsstraße)	I 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Johann-Wilhelm-Lindlar-Straße von Stationsstraße bis	I 2	Johann-Wilhelm-Lindlar-Straße (von Stationsstraße bis	W 1	Durch die Schließung des Marktkaufes ist dieser

Jakobstraße		Jakobstraße)		Bereich kaum frequentiert, so dass die Reinigungsklasse W 1 ausreichend ist.
Johann-Wilhelm-Lindlar-Straße von Jakobstraße bis Paffrather Straße	W 1	Johann-Wilhelm-Lindlar-Straße (von Jakobstraße bis Paffrather Straße)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Josef-R**ö**mer-Straße	S 2	Josef-R**oe**mer-Straße	S 2	Schreibweise des Straßennamens soll korrigiert werden.
Kalmüntener Straße von Voiswinkeler Straße bis Zum Waschbach (ohne Stichstraße Hausnummern 67 bis 69)	W 1	Kalmüntener Straße (von Voiswinkeler Straße bis Zum Waschbach ohne Stichstraßen)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Kalmüntener Straße von Zum Waschbach bis Ende und Stichstraße Hausnummern 67 bis 69	S 2	Kalmüntener Straße (Stichstraße Hausnummern 67 bis 69)	S 2	Der Teil von Zum Waschbach bis Ende war doppelt enthalten.
Kalmüntener Straße von Zum Waschbach bis Ende	S 2	Kalmüntener Straße (Stichstraßen von Zum Waschbach bis Ende)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Karl-Giesen-Str.	S 2	Karl-Giesen-Straße	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Karl-Phillipp-Straße	W 2	Karl-Phillipp-Straße (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Karl-Phillipp-Straße (Stichstraße Hausnummern 16 bis 18)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Kempener Straße	W 1	Kempener Straße (Hauptzug ohne Verbindungsweg)	W 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Kempener Straße (Verbindungsweg zwischen Hausnummern 24 a und 26 bis Höffenstraße)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Kieppemühlenweg	S 2	Kieppemühlenweg (Hauptzug ohne Verbindungsweg)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Kieppemühlenweg (Verbindungsweg neben Hausnummer 18 zu Auf der Kaule)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Kleiststraße	S 1	Kleiststraße (von Lessingstraße bis Ende)	S 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Kleiststraße (von Talblick bis Lessingstraße)	W 1	Der Bereich wird aufgrund des Arbeitsablaufes ohnehin in Reinigungsklasse W 1 gereinigt, da dort der Bus lang fährt.

Konrad-Adenauer-Platz Fahrbahnen von Paffrather Straße bis Laurentiusstraße und An der Gohrsmühle	W 1	Konrad-Adenauer-Platz (von Paffrather Straße bis Laurentiusstraße und bis An der Gohrsmühle)	I 1	Der Konrad-Adenauer-Platz wird ohnehin vom Arbeitsablauf her nach I 1 gereinigt.
Konrad-Adenauer-Platz ohne Fahrbahnen von Paffrather Straße bis Laurentiusstraße und An der Gohrsmühle	I 1			
Krebsbachstraße ab Löhe bis Hausnummer 35	W 4	Krebsbachstraße (von Löhe bis Hausnummern 20 bzw. 35)	W 4	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Krebsbachstraße ab Hausnummer 41 bis Ende	S 2	Krebsbachstraße (von Hausnummern 39-41 bis Ende)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Kriemhildenpfad	S 1	Kriemhildenpfad	S 2	Dieser Abschnitt ist zu eng und bietet aufgrund parkender Autos keine Wendemöglichkeit. Deshalb soll dieser Abschnitt die Reinigungsklasse S2 erhalten.
Kümperfeld ohne Stichstraßen Hausnummern 1 bis 3 und 6 bis 20	S 1	Kümperfeld (Hauptzug ohne Stichstraßen)	S 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Kümperfeld Stichstraßen Hausnummern 1 bis 3 und 6 bis 20	S 2	Kümperfeld (Stichstraße Hausnummern 1 bis 3)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Kümperfeld (Stichstraße Hausnummern 6 bis 20)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Kurt-Schumacher-Straße bis Hausnummer 22	S 1	Kurt-Schumacher-Straße (Hauptzug bis Hausnummer 22 ohne Verbindungswege)	S 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Kurt-Schumacher-Straße bis Hausnummer 24	S 2	Kurt-Schumacher-Straße (Verbindungsweg von Hausnummer 24 bis Brüderstraße)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Kurt-Schumacher-Straße (Verbindungsweg von Beethovenstraße 19 bis Brüderstraße 49 h)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Langemarckweg	W 1	Langemarckweg (Hauptzug ohne Stichstraßen)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Langemarckweg (Stichstraße neben Hausnummer 14 bis zur Sporthalle)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Langemarckweg (Stichstraße Hausnummern 23 bis 25)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Lilienweg Hausnummer 1-5a und 2-8a	W 2	Lilienweg (von Hausnummer 1 bis Niedenhof)	W 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.

Lilienweg Hausnummer 7-11 und 10-18	S 1	Lilienweg (von Niedenhof bis Hausnummer 18)	S 2	Sehr kurze, enge Stichstraße ohne Wendemöglichkeit. Deshalb soll die Reinigung durch die Anlieger erfolgen.
Lückerather Weg ab Hausnummern 37 und 38 bis Saaler Straße	W 1	Lückerather Weg (von Berzeliusstraße bis Saaler Straße ohne Verbindungsweg)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Lückerather Weg ab Bensberger Straße bis Berzeliusstraße	S 2	Lückerather Weg (Verbindungsweg von Bensberger Straße bis Berzeliusstraße)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Malteserweg ohne Stichstraßen Hausnummern 2 - 16	W 2	Malteserweg	S 2	Die Straße ist zu eng und der Straßenbelag zu uneben, so dass kein adäquates Reinigungsergebnis zu erzielen ist.
Malteserweg nur Stichstraßen Hausnummern 2 – 16	S 2			Die komplette Straße soll die Reinigungsklasse S 2 erhalten.
Menzelstraße	S 1	Menzelstraße	S 2	Die Straße ist sehr eng und sehr oft zugeparkt, so dass keine Wendemöglichkeit besteht.
Moitzfeld ohne Stichstraße Hausnummer 2-4 und 5-7a	W 1	Moitzfeld (Hauptzug ohne Verbindungsstraße)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Moitzfeld Stichstraße Hausnummer 2-4 und 5-7a	S 2	Moitzfeld (Verbindungsstraße von Wipperfürther Straße bzw. Hausnummer 2 bis 7a)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Mozartstraße	S 1	Mozartstraße	S 2	Der Wendehammer kann aufgrund von Dauerparkern nicht richtig gereinigt werden. Deshalb soll die Reinigung auf die Anlieger übertragen werden.
Mühlenstraße von Dellbrücker Straße bis Diepeschrather Weg	W 1	Mühlenstraße (Hauptzug ohne Verbindungsweg)	W 1	Die Straße wird vom Arbeitsablauf ohnehin komplett gereinigt.
Mühlenstraße von Diepeschrather Weg bis Ende	S 2	Mühlenstraße (von Diepeschrather Weg bis Ende)	S 1	Der Bereich wird vom Arbeitsablauf her ohnehin gereinigt.
		Mühlenstraße (Verbindungsweg beginnend zwischen Hausnummern 112 bzw. 114 bis Kämperfeld bzw. Sporthalle)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Mutzer Straße ohne Stichstraße Hausnummern 19 bis 21 a	W 2	Mutzer Straße (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Mutzer Straße (Stichstraße Hausnummern 19 bis 21 a)	S 2	Mutzer Straße (Stichstraße Hausnummern 17 bis 23)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.

Nachtigallenstraße von Taubenstraße bis Ottostraße	W 1	Nachtigallenstraße (von Taubenstraße bis Ottostraße)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Nachtigallenstraße von Ottostraße bis Im Hain	W 2	Nachtigallenstraße (von Ottostraße bis Im Hain)	W 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Nittumer Weg	W 1	Nittumer Weg (ohne Stichweg)	W 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Nittumer Weg (Stichweg Hausnummern 5a bis 7)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Nußbaumer Straße ohne Stichstraße Nußbaumer Straße 88 bis 94	W 1	Nußbaumer Straße (von Paffrather Straße bis Höffenstraße)	W 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Nußbaumer Straße (von Höffenstraße bis Neue Nußbaumer Straße)	S 2	Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Nußbaumer Straße (von Neue Nußbaumer Straße bis Ende)	W 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
Nußbaumer Straße Stichstraße Nußbaumer Straße 88 bis 94	S 2	Nußbaumer Straße (Stichstraße Nußbaumer Straße 88 bis 90)	S 2	Ab Hausnummer 92 Privatstraße.
Oberheide	S 2			Die Flurstücke sind Privateigentum und nicht gewidmet. Sollen deshalb aus der Anlage 2 genommen werden.
Oberheidkamper Straße	W 1	Oberheidkamper Straße (Hauptzug ohne Verbindungsweg)	W 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Oberheidkamper Straße (Verbindungsweg zwischen Hausnummern 72 und 76 bis Martin-Luther-Straße)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Odenthaler Markweg von Kempener Straße bis Am Schild	W 2	Odenthaler Markweg (von Kempener Straße bis Am Schild)	W 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Odenthaler Markweg von Am Schild bis Im Plackenbruch	S 1	Odenthaler Markweg (von Am Schild bis Im Plackenbruch)	S 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Odenthaler Markweg (von Im Plackenbruch bis Ende)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Odinweg	W 2	Odinweg	W 4	Die Straße ist sehr eng und der Straßenbelag ist

				sehr schlecht, so dass kein adäquates Reinigungsergebnis zu erzielen ist.
Otto-Hahn-Straße	S 2	Otto-Hahn-Straße	W 4	Abschüssige Straße, in der mangels der Wendemöglichkeit der Müllwagen nur rückwärts reinfahren kann. Bei Glatteis besteht Rutschgefahr des Müllwagens.
Ottoherscheid außer Stichstraße Nr. 46 - 54	W 3	Ottoherscheid (von Hausnummer 72 bis 107)	W 3	Nur der Bereich Nr. 72 - 107 ist gewidmet. Der Bereich Nr. 46-54 befindet sich nicht in einer Stichstraße, insofern soll die Anlage 2 berichtigt werden.
Overather Straße von Hausnummern 4 bzw. 13 bis Ende	W 1	Overather Straße (von Friedrich-Offermann-Straße bis Ende außer Verbindungsstraße)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Overather Straße von Hausnummer 1 bis 11	S 1	Overather Straße (Verbindungsstraße von Am Stockbrunnen bzw. Hausnummer 5 bis 11)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Peter-Walterscheidt-Straße	W 2	Peter-Walterscheidt-Straße (Hauptzug ohne Stichstraßen, Verbindungs- und Stichwege)	W 2	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Peter-Walterscheidt-Straße (Stichweg Hausnummern 1 bis 7)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Peter-Walterscheidt-Straße (Verbindungsweg Hausnummern 24 bis 32 bzw. zur August-Clostermann-Straße)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Peter-Walterscheidt-Straße (Stichweg Hausnummern 39 bis 43)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Peter-Walterscheidt-Straße (Stichweg Hausnummern 45 bis 57)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Peter-Walterscheidt-Straße (Stichweg Hausnummern 59 bis 65)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Peter-	S 2	Fehlte bisher in der

		Walterscheidt-Straße (Stichweg Hausnummern 67 bis 71)		Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Peter-Walterscheidt-Straße (Stichweg Hausnummern 77 bis 81)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Peter-Walterscheidt-Straße (Stichstraße Hausnummern 81 bis 91 inklusive Wendehammer)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Piddelbornstraße	W 2	Piddelbornstraße (Hauptzug ohne Stichstraßen)	W 2	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Piddelbornstraße (Stichstraße Hausnummern 2 bis 12)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Piddelbornstraße (Stichstraße Hausnummern 18 bis 32)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Pippelstein ohne Stichstraße Hausnummern 3 bis 11 a	W 2	Pippelstein (Hauptzug ohne Stichstraßen und Verbindungs- und Stichwege)	W 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Pippelstein Stichstraße Hausnummern 3 bis 11 a	S 2	Pippelstein (Stichstraße Hausnummern 3 bis 11 a)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Pippelstein (Verbindungsweg Hausnummern 2 bis 10)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Pippelstein (Verbindungsweg Hausnummern 12 bis 20)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Pippelstein (Stichweg Hausnummern 21 bis 29)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Pippelstein (Stichstraße Hausnummern 31 bis 39)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Pippelstein (Stichstraße Hausnummern 41 bis 47)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht

				soll auf die Anlieger übertragen werden.
Platzer Höhenweg	S 1	Platzer Höhenweg (von Moitzfeld bis Hausnummer 44a ohne Stichstraße und Verbindungsweg)	S 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Platzer Höhenweg (Stichstraße zu Hausnummer 61 einschließlich Parkplatz Sportplatz)	S 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Platzer Höhenweg (Stichstraße zu Hausnummer 60)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Portzenbusch	W 2	Portzenbusch (Hauptzug ohne Verbindungswege)	W 2	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Portzenbusch (Verbindungsweg neben Hausnummer 39 bis Strunder Delle Wendehammer)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Prager Straße	W 1	Prager Straße (Hauptzug ohne Stichstraße und Stichweg)	W 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Prager Straße (Stichstraße Hausnummern 4 bis 6)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Prager Straße (Stichweg Hausnummern 1 bis 7)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Quellenweg	S 2	Quellenweg (Hauptzug ohne Verbindungsweg)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Quellenweg (Verbindungsweg zwischen Hausnummern 12 und 15 bis Am Gräfenweiher)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Refrather Weg ohne Stichstraße Hausnummern 32 bis 44	W 1	Refrather Weg (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Refrather Weg Stichstraße Hausnummern 32 bis 44	S 1	Refrather Weg (Stichstraße zwischen Hausnummern 30 und 42 bis Hausnummer 40 einschließlich Wendehammer)	S 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Richard-Zanders-Straße ohne Stichstraße Hausnummern 80 bis 102	W 1	Richard-Zanders-Straße (Hauptzug ohne Schleifenstraße)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Richard-Zanders-Straße (Stichstraße Hausnummern 80 bis 102)	S 1	Richard-Zanders-Straße (Schleifenstraße Hausnummern 80 bis 102)	S 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich. Es handelt sich hier nicht um

				eine Stichstraße.
Robert-Schuman**n**-Straße	W 2	Robert-Schuman-Straße (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 2	Straßenname war falsch geschrieben. Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Robert-Schuman-Straße (Stichstraße Hausnummern 34 bis 44)	S 2	Die Straße ist eng und immer zugeparkt, so dass keine Wendemöglichkeit besteht.
Rommerscheid ohne Stichstraße Hausnummern 23 bis 27	S 1	Rommerscheid (Hauptzug ohne Stichstraßen)	S 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Rommerscheid nur Stichstraße Hausnummern 23 bis 27	S 2	Rommerscheid (Stichstraße Hausnummern 21 bis 23)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Rommerscheider Straße ohne Stichstraße Hausnummern 66 bis 66 b	W1	Rommerscheider Straße (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Rommerscheider Straße Stichstraße Hausnummern 66 bis 66 b	S 2	Rommerscheider Straße (Stichstraße Hausnummern 64 bis 68)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Rotdornbusch von Weidenbuscher Weg bis Hasselbusch	S 1	Rotdornbusch (Hauptzug bis Hausnummern 23 bzw. 42 außer Stichstraßen und Stichwege)	S 1	Die Straße Haselbusch hieß bis 2013 „Haselbusch“. Dieser Straßenname wurde am 02.05.2013 durch Beschluss des HA aufgehoben.
Rotdornbusch von Hasselbusch bis Ende	S 2	Rotdornbusch (Stichstraße von Hausnummer 44 bis Ende)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Rotdornbusch (Stichstraße zwischen Hausnummern 42 bzw. 44)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Rotdornbusch (Stichweg Hausnummer 2 bis 8)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Rotdornbusch (Stichweg Hausnummer 10 bis 16)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Rotdornbusch (Stichweg Hausnummer 18 bis 22)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Saaler Straße ohne Stichstraße Hausnummer 96	W 1	Saaler Straße (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Saaler Straße Stichstraße Hausnummer 96	S 2	Saaler Straße (Stichstraße Hausnummern 92 bis 96)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Salamanderweg	S 2	Salamanderweg	S 1	Die Straße ist in vielen Abschnitten gepflastert

				und hat keinen Bürgersteig. Zur Effizienteren Gestaltung der Arbeitsabläufe soll die Verkehrssicherungspflicht auf die Anlieger übertragen werden.
Sander Straße	W 1	Sander Straße (Hauptzug ohne Verbindungsweg)	W 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Sander Straße (Verbindungsweg zwischen Hausnummern 179 und 185 bis An der Lohe)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Sattlerweg	W 2	Sattlerweg	S 2	Sehr enge, kurze Straße. Es besteht keine Wendemöglichkeit. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Scheidtbachstraße	W 1	Scheidtbachstraße (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Scheidtbachstraße (Stichstraße zwischen Hausnummern 2 bzw. 6 - 10 bis zum Beginn der Hausnummern 4)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Schilfweg	S 1	Schilfweg	S 2	Der Bereich Hausnummern 1-23 ist sehr eng und sehr oft zugeparkt, so dass keine Wendemöglichkeit besteht und eine adäquate Reinigung nicht möglich ist.
Schillerstraße	W 1	Schillerstraße (Hauptzug ohne Verbindungsweg)	W 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Schillerstraße (Verbindungsweg neben Hausnummern 12 bis 20 bzw. Hessestraße)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Schlodderdicher Weg ohne Stichstraßen Hausnummern 21-23a, 39-59 und 60-78	W 1	Schlodderdicher Weg (Hauptzug ohne Stichstraßen und Stichwege)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Schlodderdicher Weg Stichstraßen Hausnummern 21-23a, 39-59 und 60-78	S 2	Schlodderdicher Weg (Stichstraße zwischen Hausnummern 23 und 33)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.

		Schlodderdicher Weg (Stichstraße zwischen Hausnummern 39 und 59 bis Stadtgrenze)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Schlodderdicher Weg (Stichweg zwischen Hausnummern 60 bis 80 bis Wendehammer)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Schloßstraße von Kölner Straße bis Nikolausstraße	W 1	Schloßstraße (von Kölner Straße bis Nikolausstraße)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Schloßstraße (von Nikolausstraße bis Kadettenstraße)	W 3	Fehlte bisher in der Anlage 2 und soll deshalb mit aufgenommen werden.
Schloßstraße von Nikolausstraße bis Erna-Klug-Weg	I 2	Schloßstraße (von Nikolausstraße bis Erna-Klug-Weg)	I 3	Aufgrund der Baumaßnahme und der damit verbundenen Änderungen, soll in die neue Reinigungsklasse I 3 gewechselt werden.
Schloßstraße von Erna-Klug-Weg bis Hausnummer 70	I 1	Schloßstraße (von Erna-Klug-Weg bis Hausnummer 70)	I 3	Aufgrund der Baumaßnahme und der damit verbundenen Änderungen, soll in die neue Reinigungsklasse I 3 gewechselt werden.
Schloßstraße von Hausnummer 70 bis Ende	I 2	Schloßstraße (von Hausnummer 70 bis Ende außer Treppenanlage zwischen Hausnummern 81 und 85 bis Engelbertstraße)	I 3	Aufgrund der Baumaßnahme und der damit verbundenen Änderungen, soll in die neue Reinigungsklasse I 3 gewechselt werden.
		Schloßstraße (Treppenanlage zwischen Hausnummern 81 und 85 bis Engelbertstraße)	S 2	Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Schmidt-Blegge-Straße	W 1	Schmidt-Blegge-Straße (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Schmidt-Blegge-Straße (Stichstraße Hausnummern 9 bis 13)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Schneppruthe von Theodor-Fliedner-Straße bis Ende (ohne Stichstraße Hausnummern 66 bis 72)	W 2	Schneppruthe (von Theodor-Fliedner-Straße bis Ende)	W 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Schneppruthe von Anfang bis Theodor-Fliedner-Straße und Stichstraße Hausnummern 66 bis 72	S 2	Schneppruthe (von Anfang bis Theodor-Fliedner-Straße)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Schneppruthe (Stichstraße Hausnummern 66 bis 72)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Schubertstraße von Anfang bis Hausnummern 11 bis 24	W 1	Schubertstraße (von Frankenforster Straße bis Beethovenstraße)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.

Schubertstraße ab Hausnummern 15 bzw. 26 bis Ende	S 1	Schubertstraße (von Beethovenstraße bis Brüderstraße)	S 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
St.-Antonius-Straße	W 1	Sank-Antonius-Straße	W 1	Schreibweise war falsch.
St.-Josef-Straße	S 2	Sankt-Josef-Straße	S 2	Schreibweise war falsch.
Stauffenbergstraße	S 1	Stauffenbergstraße	S 2	Sehr enge, kleine Anliegerstraße. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Steinacker	W 1	Steinacker (von Moitzfeld bis Hausnummer 64)	W 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Steinacker (von Hausnummer 66a bis Ende)	S 2	Der Bordstein ist nur bis Hausnummer 64 vorhanden und die Straße wird danach merklich enger, weshalb ohnehin nur bis Hausnummer 64 gereinigt werden kann.
		Steinbrecher Weg (Hauptzug ohne Stichweg)	S 1	Wurde versehentlich 2025 aus der Satzung genommen.
Steinbrecher Weg/Stichweg zu Hausnummern 8a-12a	S 2	Steinbrecher Weg (Stichweg zwischen Hausnummern 8a bis 14 einschließlich Wendehammer)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Talblick von Grünenbäumchen bis Kleiststraße	W 1	Talblick (von Grünenbäumchen bis Kleiststraße)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Talblick von Kleiststraße bis Ende	W 2	Talblick (von Kleiststraße bis Ende)	W 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Tannenbergstraße	W 1	Tannenbergstraße (von Kalkstraße bis Ende)	W 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Tannenbergstraße (von Anfang bis Kalkstraße)	S 2	Der Bereich ist durch Dauerparker immer zugeparkt, sodass keine Wendemöglichkeit besteht und nicht gereinigt werden kann.
Theodor-Fliedner-Straße ohne Stichstraße Hausnummern 19 bis 51	W 2	Theodor-Fliedner-Straße (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Theodor-Fliedner-Straße (Stichstraße Hausnummern 19 bis 51)	S 2	Theodor-Fliedner-Straße (Stichstraße zwischen Hausnummern 17 und 53 einschließlich Wendehammer)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Tulpenstraße (ohne Stichstraße von Taubenstraße zu Hausnummern 9 bis 16)	S 1	Tulpenstraße (Hauptzug ohne Stichstraße und Verbindungswege)	S 2	Die Straße ist zu eng und der Straßenbelag zu uneben, so dass kein adäquates Reinigungsergebnis zu

				erzielen ist.
Tulpenstraße (nur Stichstraße von Taubenstraße zu Hausnummern 9 bis 16)	S 2	Tulpenstraße (Stichstraße von Taubenstraße einschließlich Wendehammer bis Hausnummer 17)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Tulpenstraße (Verbindungsweg ab Hausnummern 12 bzw. 14 bis Eulenweg)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Tulpenstraße (Verbindungsweg Hausnummer 19 bis 25)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Unterscheider Weg (ohne Stichstraße ab Hausnummern 57 und 66	S 1	Unterscheider Weg (von Voiswinkeler Straße bis Waldstraße)	S 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Unterscheider Weg (nur Stichstraße ab Hausnummern 57 und 66	S 2	Unterscheider Weg (von Waldstraße bis Ende)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich. Hier handelt es sich nicht um eine Stichstraße.
Veilchenweg	S 1	Veilchenweg	S 2	Die Straße ist sehr eng und es gibt keine Wendemöglichkeit.
Vinzenz-Feckter-Straße von In der Krabb bis Am Zuckerberg	W 4	Vinzenz-Feckter-Straße (von Schneppruthe bis Am Zuckerberg)	W 2	Dieser Abschnitt soll in die Tourenplanung mit aufgenommen werden, da er vom Arbeitsablauf her ohnehin gereinigt wird.
Vinzenz-Feckter-Straße von Am Zuckerberg bis Ende	S 2	Vinzenz-Feckter-Straße (von Am Zuckerberg bis Ende)	S 1	Dieser Abschnitt soll in die Tourenplanung mit aufgenommen werden, da er vom Arbeitsablauf her ohnehin gereinigt wird.
Voiswinkeler Straße von Altenberger-Dom-Straße bis Kalmüntener Straße (ohne Stichstraße Hausnr. 11 c bis 13 c)	W 1	Voiswinkeler Straße (Hauptzug bis Hausnummer 80 ohne Stichstraße)	W 1	Der Abschnitt von Kalmüntener Straße bis Hausnummer 80 wird vom Arbeitsablauf her ohnehin gereinigt.
Voiswinkeler Straße von Kalmüntener Straße bis Ende und ohne Stichstraße Hausnummer 11 c bis 13 c	S 2	Voiswinkeler Straße (von Hausnummer 213 bis Ende)	S 2	Die Verkehrssicherungspflicht soll erst ab Hausnummer 213 auf die Anlieger übertragen werden.
		Voiswinkeler Straße (Stichstraße zwischen Hausnummern 11 bzw. 13 einschließlich Wendehammer)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Von-Zweiffel-Straße	W 1	Von-Zweiffel-Straße (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Von-Zweiffel-Straße	S 2	Fehlte bisher in der

		(Stichstraße zu Hausnummern 20 bzw. 22a)		Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Wagnerstraße ab Hausnummern 19 bzw. 24 bis Ende	W 1	Wagnerstraße (von Humperdinckstraße bis Zehntweg)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Wagnerstraße ab Anfang bis Hausnummern 17 bzw. 22	S 2	Wagnerstraße (von Anfang bis Humperdinckstraße)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Wagnerstraße (Verbindungsweg zwischen Hausnummern 7 bzw. 9 bis Bachstraße)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Wagnerstraße (Verbindungsweg zwischen Hausnummern 19 bzw. 21 bis Bachstraße)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Wagnerstraße (Verbindungsweg zwischen Hausnummern 59 bzw. 61 bis Bachstraße)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Welscher Heide ohne Stichstraße Hausnummern 34-38	S 1	Welscher Heide (Hauptzug ohne Verbindungswege)	S 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Welscher Heide Stichstraße Hausnummern 34-38	S 2	Welscher Heide (Verbindungsweg zwischen den Hausnummern 30 bzw. 40 bis An der Schmitten)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Welscher Heide (Verbindungsweg nördlich der Hausnummer 38 bis Im Mondsröttchen)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Werheide	S 1	Werheide	S 2	Die Straße ist sehr eng und sehr oft zugeparkt, so dass keine Wendemöglichkeit besteht. Keine adäquates Reinigungsergebnis.
Wickenpfädchen von Wingertsheide bis Vürfelser Kaule	W 1	Wickenpfädchen (von Wingertsheide bis Vürfelser Kaule)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Wickenpfädchen von Parzellen 1040 bzw. 1089 bis Pippelstein (ohne Stichstraße Hausnummern 31 bis 39)	S 1	Wickenpfädchen (von Hausnummern 21 bzw. 24 bis Pippelstein ohne Stichstraßen, Stich- und Versorgungswege)	S 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Wickenpfädchen (von Vürfelser Kaule bis Hausnummer 20)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Wickenpfädchen (Stichweg Hausnummern 24 bis 34)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Wickenpfädchen (Stichweg Hausnummern 36 bis 50)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger

				übertragen werden.
		Wickenpfädchen (Stichweg Hausnummern 52 bis 58)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Wickenpfädchen (Versorgungsweg zwischen Hausnummern 72 und 74 bis zum Vürfelser Bach)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Wilhelm-Klein-Straße ohne Stichstraßen Hausnummern 14 bis 16 und 15 a bis 17 a	S 1	Wilhelm-Klein-Straße (Hauptzug ohne Stichstraßen)	S 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Wilhelm-Klein-Straße (Stichstraßen Hausnummern 14 bis 16 und 15 a bis 17 a)	S 2	Wilhelm-Klein-Straße (Stichstraßen Hausnummern 14 bis 16)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Wilhelm-Klein-Straße (Stichstraße zwischen Hausnummern 15 und 19 bis 17 a)	S 2	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
Willy-Brandt-Straße (ohne Stichstraßen Hausnummern 22-24 a, 32-38 b, 46-78 b, 54-116 und 122-162)	S 1	Willy-Brandt-Straße (Hauptzug ohne Stichstraßen)	S 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Willy-Brandt-Straße (Stichstraßen Hausnummern 22-24 a, 32-38 b, 46-78 b, 54-116 und 122-162)	S 2	Willy-Brandt-Straße (Stichstraße zwischen Hausnummern 20 und 26 bis Hausnummer 24 a)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Willy-Brandt-Straße (Stichstraße zwischen Hausnummern 30 und 40 bis Hausnummer 34 a bzw. 36)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Willy-Brandt-Straße (Stichstraße zwischen Hausnummern 44 und 80 bis Hausnummer 62)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Willy-Brandt-Straße (Stichstraße zwischen Hausnummern 82 und 118 bis Hausnummer 102)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Willy-Brandt-Straße (Stichstraße ab Hausnummer 120 verlaufend zwischen Hausnummern 122 und 162 bis Hausnummer 138)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Willy-Brandt-Straße (Stichstraße zwischen Hausnummern 148 und 162 bis Hausnummer 138)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Willy-Brandt-Straße (Stichstraße zwischen Hausnummern 62 und 64 verlaufend zwischen Hausnummern 98 und 100, 102 und 104, 134 und 136, 137 und 140 bis Hausnummer 152)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Wipperfürther Straße ohne Stichstraße	W 1	Wipperfürther Straße (Hauptzug ohne	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.

106-120 und 113-125		Verbindungsstraße)		
Wipperfürther Straße Stichstraße 106-120 und 113-125	S 2	Wipperfürther Straße (Verbindungsstraße zwischen Hausnummern 106 und 113 bis Moitzfeld)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Zehntweg	S 1	Zehntweg (von Leverkusener Straße bis Nittumer Weg)	S 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Zehntweg (von Anfang bis Leverkusener Straße bzw. Hausnummer 10)	S 2	Der Bereich ist gepflastert, sehr eng und sehr oft zugeparkt, so dass keine Wendemöglichkeit besteht.
Zum Scheider Feld (ohne Stichstraße Hausnummern 8 d bis 8 i)	W 1	Zum Scheider Feld (Hauptzug ohne Stichstraßen)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Zum Scheider Feld (Stichstraße Hausnummern 21 bis 35)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Zum Scheider Feld (Stichstraße Hausnummern 8 d bis 8 i)	S 2	Zum Scheider Feld (Stichstraße zwischen Hausnummern 4 b und 10 bis 8 i)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.

Artikel 5
Änderung des § 4

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 **Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht** **alt**	**§ 4** **Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht** **neu**	**Anmerkungen zu den Änderungen**
(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Morgens zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.	(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind ***am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen.*** Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.	Der Absatz 4 soll an den genauen Wortlaut der Mustersatzung angepasst werden.

Artikel 6
Änderung des § 6

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 **Gebührenmaßstab und Gebührensatz** **(Frontmetermaßstab)** **alt**	
(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:	
- in Reinigungsklasse S1:	1,40 Euro
- in Reinigungsklasse W1:	3,11 Euro
- in Reinigungsklasse W2:	2,28 Euro
- in Reinigungsklasse W3:	1,71 Euro
- in Reinigungsklasse W4:	0,88 Euro
- in Reinigungsklasse I 1:	44,52 Euro
- in Reinigungsklasse I 2:	19,98 Euro

§ 6 **Gebührenmaßstab und Gebührensatz** **(Frontmetermaßstab)** **neu**	
(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:	
- in Reinigungsklasse S1:	1,56 Euro
- in Reinigungsklasse W1:	3,30 Euro
- in Reinigungsklasse W2:	2,30 Euro
- in Reinigungsklasse W3:	1,74 Euro
- in Reinigungsklasse W4:	0,74 Euro
- in Reinigungsklasse I 1:	45,30 Euro
- in Reinigungsklasse I 2:	13,09 Euro
- in Reinigungsklasse I 3:	9,89 Euro

Artikel 7
Änderung des § 12
Inkrafttreten

Die XXI. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Fassung der XXI. Nachtragssatzung

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618) und den §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2016 (GV NRW S.868), und den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW S. 155), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung vom 15.12.2026 die XXI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach vom 14.12.2006 beschlossen:

§ 1
Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Stadt Bergisch Gladbach betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt Bergisch Gladbach beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Wird aufgrund tatsächlicher oder erwarteter winterlicher Witterung an einem Einsatztag Winterwartung erforderlich, erfolgt an diesem Tag keine Straßenreinigung. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
- alle selbstständigen Gehwege sowie Schrammborde mit Gehwegplatten/-pflaster zwischen Straße und erschlossenen Grundstücken,
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege,
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile,
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 und 325.2 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242.1 und 242.2 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Baumscheiben, die Bushaltestellenbuchten
sowie die von Gehwegen abgegrenzten Radwege.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 2) besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum (Anlage 1) den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Beide Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das von der Straße erschlossene Grundstück. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen,
Mauern oder ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bergisch Gladbach mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3
Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4
Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege – mit Ausnahme der Schrammborde - sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5
Benutzungsgebühren

Die Stadt Bergisch Gladbach erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz
(Frontmetermaßstab)

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m

einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt.

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S1:	1,56 Euro
- in Reinigungsklasse W1:	3,30 Euro
- in Reinigungsklasse W2:	2,30 Euro
- in Reinigungsklasse W3:	1,74 Euro
- in Reinigungsklasse W4:	0,74 Euro
- in Reinigungsklasse I 1:	45,30 Euro
- in Reinigungsklasse I 2:	13,09 Euro
- in Reinigungsklasse I 3:	9,89 Euro

(5) Die Zuordnung der Straßen zu den in Anlage 1 definierten Reinigungsklassen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis gemäß Anlage 2.

§ 7
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgelegt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem von diesen nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter zugestellt.

(3) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Bergisch Gladbach das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8
Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung der Straße aufgenommen wird. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Bei unterjähriger Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entfällt der
Erhebungszeitraum auf die restlichen vollen Monate des Kalenderjahres.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf eines Monats nach der

folgenden Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Die Benutzungsgebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und vor Ablauf des Erhebungszeitraums als Vorauszahlung erhoben. Sie wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu je 1/4 der Jahresgebühr fällig, sofern in dem Bescheid nichts Abweichendes geregelt ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9
Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt eine Änderung der Grundlagen für die Berechnung der Gebühr (z. B. neuer Zuschnitt oder Neuentstehung eines Grundstücks) unverzüglich anzumelden.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 – 4 und 9 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§11
Hinweis zur Geschlechterform

Soweit diese Satzung natürliche Personen in einer bestimmten Funktion oder Eigenschaft bezeichnet, verstehen sich diese Bezeichnungen nicht als geschlechtsbestimmend, sondern als in weiblicher, männlicher oder diverser Form geführt.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Bergisch Gladbach vom 19.12.1978 außer Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 15.12.2006

Klaus Orth

Die Satzung vom 15.12.2006 wurde am 22.12.2006 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2007 in Kraft.

Die I. Nachtragssatzung vom 19.12.2007 wurde am 22./23.12.2007 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2008 in Kraft.

Die II. Nachtragssatzung vom 18.12.2008 wurde am 31.12.2008 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2009 in Kraft.

Die III. Nachtragssatzung vom 01.07.2009 wurde am 04./05.07.2009 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 0l.07.2009 in Kraft.

Die IV. Nachtragssatzung vom 18.12.2009 wurde am 24.12.2009 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2010 in Kraft.

Die V. Nachtragssatzung vom 15.12.2010 wurde am 20.12.2010 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht.
Die Anlage zur V. Nachtragssatzung tritt am 21.12.2010 in Kraft. Im Übrigen tritt die Satzung am 01.01.2011 in Kraft.

Die VI. Nachtragssatzung vom 14.12.2011 wurde am 20.12.2011 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2012 in Kraft.

Die VII. Nachtragssatzung vom 14.12.2012 wurde am 21.12.2012 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2013 in Kraft.
Die VIII. Nachtragssatzung vom 18.12.2013 wurde am 27.12.2013 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2014 in Kraft.

Die IX. Nachtragssatzung vom 17.12.2014 wurde am 20./21.12.2014 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2015 in Kraft.

Die X. Nachtragssatzung vom 16.12.2015 wurde am 19.12.2015 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2016 in Kraft.

Die XI. Nachtragssatzung vom 14.12.2016 wurde am 21.12.2016 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2017 in Kraft.

Die XII. Nachtragssatzung vom 20.12.2017 wurde am 23./24.12.2017 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung öffentlich bekannt gemacht und ist am 01.01.2018 in Kraft getreten.

Die XIII. Nachtragssatzung vom 19.12.2018 wurde am 21.12.2018 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung öffentlich bekannt gemacht und ist am 01.01.2019 in Kraft getreten.

Die XIV. Nachtragssatzung vom 11.12.2019 wurde am 18.12.2019 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung öffentlich bekannt gemacht und ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.

Die XV. Nachtragssatzung vom 16.12.2020 wurde am 19.12.2020 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung öffentlich bekannt gemacht und ist am 01.01.2021 in Kraft getreten.

Die XVI. Nachtragssatzung vom 15.12.2021 wurde am 23.12.2021 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung öffentlich bekannt gemacht und ist am 01.01.2022 in Kraft getreten.

Die XVII. Nachtragssatzung vom 14.12.2022 wurde am 22.12.2022 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung öffentlich bekannt gemacht und ist am 01.01.2023 in Kraft getreten.

Die XVIII. Nachtragssatzung vom 13.12.2023 wurde am 21.12.2023 im Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach öffentlich bekannt gemacht und ist am 01.01.2024 in Kraft getreten.

Die XIX. Nachtragssatzung vom 11.12.2024 wurde am 12.12.2024 im Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach öffentlich bekannt gemacht und ist am 01.01.2025 in Kraft getreten.

Die XX. Nachtragssatzung vom 16.12.2025 wurde am 18.12.2025 im Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach öffentlich bekannt gemacht und ist am 01.01.2026 in Kraft getreten.

Die XXI. Nachtragssatzung vom 15.12.2026 wurde am xx.12.2026 im Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach öffentlich bekannt gemacht und ist am 01.01.2027 in Kraft getreten.

Anlage 1 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach

Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen des Straßenverzeichnisses (Anlage 2) nach Reinigungsklassen

2027				
Reinigungs-klasse	**Reinigungs-häufigkeit**	**Reinigungs-verpflichtung** **Räumkategorie I = vorrangige Räumung** **Räumkategorie II = nachrangige Räumung**		**Verpflichteter** **A = Anlieger** **S = Stadt**
S 1		**Gehweg**	**Fahrbahn**	
	1 x wöchentlich		Reinigung	**S**
	1x wöchentlich	Reinigung		**A**
	gemäß § 4	Winterwartung	Winterwartung	**A**
S 2		**Gehweg**	**Fahrbahn**	
	1 x wöchentlich	Reinigung	Reinigung	**A**
	gemäß § 4	Winterwartung	Winterwartung	**A**
W 1		**Gehweg**	**Fahrbahn**	
	1x wöchentlich		Reinigung	**S**
			Winterwartung Räumkategorie I	**S**
	1x wöchentlich	Reinigung		**A**
	gemäß § 4	Winterwartung		**A**
W 2		**Gehweg**	**Fahrbahn**	
	1 x wöchentlich		Reinigung	**S**
			Winterwartung Räumkategorie II	**S**
	1 x wöchentlich	Reinigung		**A**
	gemäß § 4	Winterwartung		**A**
W 3		**Gehweg**	**Fahrbahn**	
			Winterwartung Räumkategorie I	**S**
	1x wöchentlich	Reinigung	Reinigung	**A**
	gemäß § 4	Winterwartung		**A**
W 4		**Gehweg**	**Fahrbahn**	
			Winterwartung Räumkategorie II	**S**
	1 x wöchentlich	Reinigung	Reinigung	**A**
	gemäß § 4	Winterwartung		**A**
I 1		**Gehweg**	**Fahrbahn**	
	6 x wöchentlich	Reinigung (soweit keine Sonder-nutzungsrechte bestehen)	Reinigung (soweit keine Sonder-nutzungsrechte bestehen)	**S**
			Winterwartung Räumkategorie I (soweit keine Sonder-nutzungsrechte bestehen)	**S**
	gemäß § 4	Winterwartung		**A**
I 2		**Gehweg**	**Fahrbahn**	
	4 x wöchentlich	Reinigung (soweit keine Sonder-nutzungsrechte bestehen)	Reinigung (soweit keine Sonder-nutzungsrechte bestehen)	**S**
			Winterwartung Räumkategorie I (soweit keine Sonder-nutzungsrechte bestehen)	**S**
	gemäß § 4	Winterwartung		**A**
I 3		**Gehweg**	**Fahrbahn, Schloßtreppe inkl. Vorplatz, Vorplatz Hausnummern 47 bis 69**	
	4 x wöchentlich		Reinigung	**S**
			Winterwartung Räumkategorie I	**S**
	4 x wöchentlich	Reinigung		**A**
	gemäß § 4	Winterwartung		**A**